

Stellungnahme zum Erlassentwurf „Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte“

Der Schulhauptpersonalrat begrüßt, dass in dem Erlassentwurf die Arbeitsentgelte der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte verbessert werden. Zur Klarstellung, dass die nebenamtlichen und nebenberuflichen Beschäftigtenverhältnisse grundsätzlich nur befristet abgeschlossen werden, sollte der Satz unter 3.2 „Es kommt zum Beispiel darauf an, ob die Tätigkeit befristet oder unbefristet ausgeübt werden soll oder ob sie sozialversicherungspflichtig ist oder nicht.“ ersatzlos gestrichen werden. Dennoch kann der Schulhauptpersonalrat dem Entwurf in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Begründung:

Die Vergütung soll ausschließlich für erteilte Stunden gezahlt werden. Die Schutzbestimmungen des Erlasses „Vergütung der an den öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte sowie der geringfügig beschäftigten Lehrkräfte“ vom 16.7.1997, die im Wesentlichen die Weiterzahlung von Vergütung bei anerkannten Feiertagen und während des Mutterschutzes regelten, sind in dem vorliegenden Erlassentwurf nicht mehr enthalten und werden unseres Erachtens auch nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen gewährleistet.

Unter 2.2 wird definiert, wer als nebenberuflich Beschäftigter einzuordnen ist. Aus dieser Definition geht hervor, dass auch Personen betroffen sein können, die keine hauptberufliche Tätigkeit ausüben. Da die Arbeitsverträge der nebenberuflich Beschäftigten arbeitnehmerähnliche Arbeitsverträge sind, trifft auf sie der § 11 des Mutterschutzgesetzes „Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten“ nicht zu.

Nach dem Erlass „Durchführung des Mutterschutzes; Anwendung auf Arbeitnehmerinnen des Landes 1.2“ gilt das MuSchG nicht für Frauen, die in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis tätig sind. Personen, die nicht in einem Hauptberuf tätig sind, erhalten somit keine Vergütung für nicht erteilte Stunden an anerkannten Feiertagen und während des Beschäftigungsverbotens nach dem Mutterschutzgesetz.

Der Schulhauptpersonalrat ist daher der Auffassung, dass die Schutzbestimmungen des Erlasses vom 16.7.1997 in den neuen Erlass übernommen werden sollen.